

TOP: _____

Viernheim, den 15.11.2011

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| Aktenzeichen: | 61.288 |
| Diktatzeichen: | SB/JF |
| Drucksache: | VL-131-2011/XVII 1. Ergänzung |
| Anlagen: | Satzungstext, Geltungsbereich |
| Produkt/Kostenstelle: | |
| Stand der Haushaltsmittel: | |
| Benötigte Mittel: | |
| Protokollauszüge an: | ASU |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|------------------------------|------------|-------------|
| Stadtverordneten-Versammlung | 02.12.2011 | |

Beschlussvorlage

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 288 „Am Alten Weinheimer Weg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 288 „Am Alten Weinheimer Weg.

Der Satzungstext ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Anlass

In der Sitzung vom 11.12.2009 hat die Stadtverordneten-Versammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288 „Am Alten Weinheimer Weg“ beschlossen. In gleicher Sitzung wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht abgeschlossen ist und die seinerzeit zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Stadt Viernheim beschlossene Veränderungssperre am 18.12.2011 außer Kraft tritt, ist die Verlängerung um 1 Jahr gem. § 17 Abs. 1 BauGB erforderlich. Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre sind weiterhin gegeben.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist es, die vorhandene Art der Nutzung planungsrechtlich zu sichern. Als Art der Nutzung soll daher der Bestand festgelegt werden (Sondernut-

zung Reitsport). Ziel ist es, Anlagen für die Pferdehaltung und den Pferdesport an dieser Stelle zu konzentrieren, um die übrige Gemarkung von einer Zersiedlung freizuhalten. Zusätzlich sollen alle dem Reitsport dienenden Anlagen wie Reithallen, Reit- und Springanlagen, Pferdeställe und Raum für Stallwache, Scheunen, Pferdekoppeln. Ausgeschlossen werden sollen dagegen Wohnungen und Wohnräume aller Art sowie Räume für gewerbliche Nutzung.

Der Satzungstext über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt in der Anlage bei.